



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Rundschreiben Nr. 2014-105

Verteiler:	Präsidialrat		Bundesarzt
	LV-Leiter Einsatz	@	Dr. Norbert Matthes
	LV-Leiter Ausbildung	@	Leiter Ausbildung
	LV-Geschäftsstellen	@	Helmut Stöhr
	LV-Medizin	@	Leiter Einsatz
		@	Hans-Hermann Höltje
Zur Kenntnis:	BGF, BJS	@	Im Niedernfeld 1-3
			31542 Bad Nenndorf
			Telefon: 0 57 23 . 955 - 420
			Telefax: 0 57 23 . 955 - 429
			DNM/HSv/Hö/UM 25.11.2014
Betreff	Erste Hilfe-Ausbildung für betriebliche Ersthelfer ab 01.04.2015		

Liebe Kameradinnen, liebe Kameraden,

die Ausbildung der betrieblichen Ersthelfer wird auf Veranlassung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherer (DGUV) zum 01.04.2015 reformiert. Ab diesem Stichtag erhalten betriebliche Ersthelfer eine Grundausbildung in Erster Hilfe von 9 Lerneinheiten (à 45 Minuten) und dann alle zwei Jahre eine Fortbildung von 9 Lerneinheiten (à 45 Minuten). Die von der VBG ermächtigten Stellen und ihre anerkannten Ausbilder können ab 01.04.2015 auch diese neuen Ausbildungsgänge anbieten und durchführen. Die hierzu erforderliche Ausbildungsvorschrift steht vor dem Druck.

Auf die sonstige Erste Hilfe-Ausbildung hat diese Reform zunächst keine Auswirkungen. Überall wo in den Anforderungen ein Erste Hilfe Kurs von 8 Doppelstunden gefordert wird oder auf die gemeinsamen Grundsätze der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) verwiesen wird, ist auch weiterhin eine „klassische“ Erste Hilfe-Ausbildung von 8 Doppelstunden nachzuweisen. Die kurze Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer kann hier ersatzweise nicht anerkannt werden.

Diese Anforderung findet sich aktuell in der Form in der Deutschen Prüfungsordnung (PO1) bei den Qualifikationen Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Gold, Lehrschein, Ausbilder Schwimmen und Ausbilder Rettungsschwimmen. In der Prüfungsordnung Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung (PO3) wird auf die gemeinsamen Grundsätze der BAGEH verwiesen, daher gilt auch hier durch die gesamte Prüfungsordnung, dass eine Erste Hilfe-Ausbildung 8 Doppelstunden umfasst. Für die Fachausbildung Wasserrettungsdienst ist in der Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst (PO4) ebenfalls festgeschrieben, dass die Erste Hilfe-Ausbildung 8 Doppelstunden umfasst.

Des Weiteren bezieht sich der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) im Rahmen seiner Lizenzen ebenfalls auf die gemeinsamen Grundsätze der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) und damit auf die Anforderung an einen Erste Hilfe-Kurs über 8 Doppelstunden.

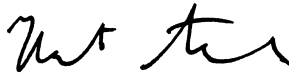
Aus allen aktuell laufenden Gesprächen ist die Absicht erkennbar, dass mittelfristig die neuen Regelungen zur Ausbildung betrieblicher Ersthelfer auch auf die „normale“ Erste Hilfe-Ausbildung ausgedehnt werden soll. Hier sind jedoch noch viele bürokratische Hürden zu nehmen, oftmals bestehen Verflechtungen (z.B. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber und Gold mit der Fahrerlaubnisverordnung) und ein Abstimmungsbedarf mit Dritten, z.B. Verkehrsministerium, Verteidigungsministerium, etc. Wann diese einzelnen Schritte zur Angleichung vollzogen werden können, ist daher gegenwärtig noch offen. Im Hinblick auf die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) haben am 20. November Gespräche zwischen den Mitgliedern der BAGEH und Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Verkehrsministerien der Länder und der DGUV/VBG ergeben, dass auf eine Regelung bis zum 01.04.2015 hingearbeitet wird. Endgültiger Zeitpunkt und Ergebnis dieses Prozesses sind heute aber noch nicht sicher vorhersagbar. Wir werden bei Änderungen hierzu zeitnah informieren.

Wichtig in unserer täglichen DLRG-Arbeit ist, dass unsere Ausbilder ab 01.04.2015 Teilnehmer an Kursen rechtzeitig auf die jeweils gültige Regelung hinweisen, damit es zu keinen Problemen und Enttäuschungen kommt, wenn Ausbildungen zum betrieblichen Ersthelfer nicht anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Norbert Matthes
Bundesarzt



Helmut Stöhr
Leiter Ausbildung



Hans-Hermann Höltje
Leiter Einsatz